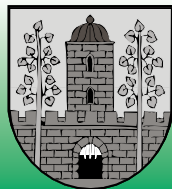


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 24

Finsterwalde, den 22. August 2014

Nummer 9

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Wahlbekanntmachung

1.
Am 14. September 2014 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

1 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

2 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

3 Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14

4 Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4

5 Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3

6 Sängerstadtgymnasium Straße der Jugend 3

7 Lebenszentrum „Am Schloss“ Brandenburger Str. 2 a

8 Oscar- Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

9 Oscar- Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

10 Kita „Sängerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2

11 Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1

12 Gaststätte Pechhütte, OT Pechhütte, Hauptstr. 41

13 Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A

Alle Wahllokale sind barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 13.08.2014

bis 16.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3.
Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr, in der Oberschule J. Clajus in Herzberg, Kaxdorfer Weg 16 zusammen.

4.
Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5.
Die Wählerin/Der Wähler gibt
die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler **in einer Wahlkabine** des Wahllokals oder in einem **besonderen Neben-**

raum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6.

Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgreiche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 BbgLWahlG).

7.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Finsteralde, den 22.08.2014



Michael Miersch
Wahlleiter

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.07.2014 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2014

Vorlage: BV-2014-127

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2014.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 2 am 23.07.2014

Vorlage: BV-2014-128

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 2 vom 23.07.2014.

Wahlprüfungsentscheidung

Vorlage: BV-2014-110

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers Sorno liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers Pechhütte liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Bahnübergang Forststraße - Abschluss der Kreuzungsvereinbarung

Vorlage: BV-2013-064-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsteralde beschließt in Ergänzung der BV-2013-064 und nach Auswertung der Ausschreibung für die Ertüchtigung des Bahnübergangs Forststraße

in Finsteralde zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung den finanziellen Rahmen auf 205.000,00 € zu erhöhen. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2015 bereitzustellen.

Änderung der Gebietskulisse und integrierter Ansatz für das Grundstück Oscar-Kjellberg-Straße 9 (ehemals Leipziger Straße 57) im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ - Erweiterung der Gebietskulisse

Vorlage: BV-2009-120-2

Die Stadtverordnetenversammlung Finsteralde beschließt die Ergänzung und Anpassung der Gebietskulisse im Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASZ) Finsteralde mit den Ergänzungsbereichen Leipziger Straße, Oscar-Kjellberg-Straße sowie Geschwister-Scholl-Straße 2.

Abwägung zum 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsteralde für den Bereich „Florian-Geyer-Straße“ Nord

Vorlage: BV-2014-104

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet wird.

Abwägung zum 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsteralde für den Teilabschnitt 1.1 (Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung Südliche Stadtkernentlastungsstraße)

Vorlage: BV-2014-095

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilabschnitt 1.1 ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 1.1 eingearbeitet wird.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „FIB e. V. Brauhausweg“ Vorlage: BV-2014-096

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf „FIB e. V. Brauhausweg“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „FIB e. V. Brauhausweg“

Vorlage: BV-2014-097

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Juni 2014 gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Lidl-Markt“ Vorlage: BV-2014-098

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Juni 2014 gebilligt.
2. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entlastung Jahresrechnung 2008 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2014-026

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2008 vorgelegten und testierten Jahresabschluss 2008 mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.115.245,99 EUR und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.430,39 EUR fest. Das Ergebnis kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden.

Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2008

Vorlage: BV-2014-033

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hiermit dem Bürgermeister Herrn Wohmann für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten

Vorlage: BV-2014-106

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten.

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Stadtarchives

Vorlage: BV-2014-107

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Stadtarchives

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek

Vorlage: BV-2014-108

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek.

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des städtischen Tierparks an der Bürgerheide

Vorlage: BV-2014-109

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des städtischen Tierparks an der Bürgerheide.

Dritte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-034-3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dritte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde.

Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2014-112

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der neuen Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde, die der Anlage beigefügt ist, zu.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde

Vorlage: BV-2014-113

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der neuen Geschäftsordnung der Stadt Finsterwalde, die der Anlage beigefügt ist, zu.

Bestellung eines Vertreters der Stadt Finsterwalde in die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Vorlage: BV-2014-120

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Leiter des Entwässerungsbetriebes, Herrn Dieter Loos, als Vertreter der Stadt Finsterwalde, in die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu entsenden. Als Stellvertreter wird der Abteilungsleiter Tiefbau- und Grünpflegeverwaltung, Herr Karsten Pinetzi, benannt.

Vertretung der Stadt Finsterwalde in der Mitgliederversammlung des Sängerstadtmarting e. V.

Vorlage: BV-2014-121

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Sebastian Loos zum weiteren stimmberechtigten Mitglied in der Mitgliederversammlung des Sängerstadtmartingvereins.

Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH – Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2014-122

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, den testierten Jahresabschluss 2013 mit einem Jahresüberschuss von Euro 2.020.275,45 festzustellen.

Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke GmbH – Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2014-123

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH folgende Ergebnisverwendung für das Jahr 2013 zu beschließen: Vom ausgewiesenen Jahresüberschuss von EUR 2.020.275,45 wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 750.000,00 an die Gesellschafterin ausgeschüttet und ein Restbetrag in Höhe von EUR 1.270.275,45 wird auf neue Rechnung in das Jahr 2014 vorgetragen. Der ausgewiesene Gewinnvortrag von EUR 812.508,08 wird in die Gewinnrücklage eingestellt. Die Ausschüttung erfolgt bis 31.12.2015.

Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke GmbH - Entlastung des Aufsichtsrates

Vorlage: BV-2014-124

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH der Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2013 zuzustimmen.

Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke GmbH - Entlastung der Geschäftsführung

Vorlage: BV-2014-125

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH den Geschäftsführern Jürgen Fuchs und Andy Hoffmann für den Zeitraum 1. März 2013 bis 31. Dezember 2013 Entlastung zu erteilen.

Umstufung der L 601 innerhalb der Ortsdurchfahrt Finsterwalde

Vorlage: BV-2014-135

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Umstufung der L 601 in der Ortsdurchfahrt Finsterwalde zu.

Entlastung Jahresrechnung 2008 der Stadt Finsterwalde- Vorlage: BV-2014-026

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2008 vorgelegten und testierten Jahresabschluss 2008 mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.115.245,99 EUR und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.430,39 EUR fest. Das Ergebnis kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden.

Jahresrechnung 2008

Anordnung der Bekanntmachung

BV- 2014-026

Hiermit wird angeordnet, den in der Stadtverordnetenversammlung am 23.07.2014 gefassten Beschluss im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ bekannt zu machen.

Grundlage der Bekanntmachung ist § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der gesamte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht zwischen dem 1. September bis einschließlich 15. September 2014 während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde

Montag: 9 bis 16 Uhr

Dienstag: 9 bis 17 Uhr

Mittwoch: 9 bis 13 Uhr

Empfangsbereich: 9 bis 15 Uhr

Donnerstag: 9 bis 17 Uhr
 Freitag: 9 bis 12 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat: 9 bis 12 Uhr aus.
 Finsterwalde, 28.07.2014



Gampe
 Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2008 Vorlage: BV-2014-033

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hiermit dem Bürgermeister Herrn Wohmann für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

HAUPTSATZUNG der Stadt Finsterwalde

vom 23.07.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I / 13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Finsterwalde.
- (2) Sie beansprucht die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Verwendung des Zusatzes Sängerstadt im amtlichen Schriftverkehr ist zulässig.

§ 2

Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus der Kernstadt Finsterwalde und den Ortsteilen Sorno und Pechhütte. Das Gebiet des Ortsteiles Sorno entspricht dem Gemarkungsgebiet der bis zum 05.12.1993 selbständigen Gemeinde Sorno. Das Gebiet des Ortsteiles Pechhütte umfasst folgende Straßen: Dresdener Straße ab Hausnummer 214, Dröbiger Weg, Forstweg, Grünhauser Straße, Hauptstraße, Heideweg, Lugkweg, Waldweg.
- (2) Für die Ortsteile Sorno und Pechhütte ist jeweils ein Ortsvorsteher zu wählen.
- (3) Die Wahl des Ortsvorstehers ist entsprechend der §§ 84 ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durchzuführen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (5) Die Ortsvorsteher sind gemäß § 47 Absatz 2 BbgKVerf in den Angelegenheiten nach § 46 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Vertretung zu hören.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Finsterwalde führt folgendes Wappen: In Silber eine durchgehende rote Zinnenmauer mit offenem Tor und silbernem, hochgezogenem Fallgitter; roter Turm mit blauem Kuppeldach, vor der Mauer zu beiden Seiten des Tores je eine beblätterte Linde in der Höhe des Turmes, grüner Schildfuß.
- (2) Die Stadtflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Stadtfarben – oben grün, unten weiß – und trägt in der Mitte das oben beschriebene Wappen. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahmentuches ist wie drei zu fünf.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen der Stadt Finsterwalde und führt oberhalb des Wappens in Großbuchstaben die Umschrift: STADT FINSTERWALDE und unterhalb: LANDKREIS ELBE- ELSTER.

§ 4

Einwohnerbeteiligung/Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet grundsätzlich die Einwohner der Stadt über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mittels Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung und Einwohnerversammlungen.
- (3) Darüber hinaus haben die Einwohner die Möglichkeit, Einsicht in die Beschlussvorlagen für den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen und der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Die Unterlagen liegen während der Servicezeiten vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Bürgerservice der Stadtverwaltung, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde aus.
- (4) Die Einzelheiten der in Absatz 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (6) Für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 BbgKVerf wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Zuständigkeiten

Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Bürgermeister

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet insbesondere:
 - a) gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände (d.h. vorhandenes Vermögen, u. a. Grundstücksverkäufe) der Stadt ab einem Wert von 500.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) über Ankäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 500.000,00 Euro (brutto).
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Wert von unter 500.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) über Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von unter 500.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) über Vergabeangelegenheiten ab einem Wert von 100.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - d) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für kommunale Unternehmen der Stadt, an denen sie beteiligt ist, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - e) die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 - f) Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnern ihrer Ausschüsse, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere um Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren handelt.

(3) Dem Bürgermeister obliegen in Angelegenheiten der Stadt die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf gelten insbesondere:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Wert von unter 100.000,00 Euro (brutto),
- b) Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von unter 100.000,00 Euro (brutto),
- c) Vergabeangelegenheiten bis zu einer Vergabesumme von unter 100.000,00 Euro (brutto),
- d) die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von unter 500.000,00 Euro,
- e) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- f) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB und die Wahrnehmung der Aufgaben der Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 53 BbgBO.

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

(1) Die Stadtverordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Stadtverordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen, die Auskunftspflicht und das Vertretungsverbot.

(3) Die Stadtverordneten und die Ortsvorsteher haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Auskunft über ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit,
- b) vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder Vereinigung,
- c) entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Angaben nach Absatz 3 werden auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde veröffentlicht.

(6) Verletzt ein Stadtverordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Stadt den daraus entstehenden Schaden nach §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Die schuldhaftige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf und der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 BbgKVerf kann durch die Stadtverordnetenversammlung mit Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro geahndet werden.

(7) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten entsprechend für die sachkundigen Einwohner.

(8) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse, in denen es Mitglied ist. Die Fraktionsvorsitzenden sowie Einzelabgeordnete erhalten die Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.

§ 7

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Hauptverwaltungsbeamte oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung die Einberufung verlangen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Werktage vor der Sitzung nach § 16 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
- c) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten sowie Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit Ausnahme des Berichtes über deren Ausgang,
- e) sonstige Angelegenheiten, soweit eine vertrauliche Behandlung gesetzlich vorgeschrieben, im Interesse der Stadt geboten erscheint, schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordert.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gebieten.

(2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

§ 9

Hauptausschuss

(1) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl die Anzahl der Abgeordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(3) Der Hauptausschuss nimmt zugleich die Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses wahr.

§ 10**weitere Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen (WUB),
- b) Ausschuss Bildung, Soziales, Sport und Kultur (BSSK),
- c) Rechnungsprüfungsausschuss (RPAS).

Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.

(2) Die Anzahl der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse wird jeweils durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Kontrolle des städtischen Eigenbetriebes weiterhin aus ihrer Mitte den Werksausschuss Entwässerungsbetrieb (WA EWB).

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Werksausschusses des Entwässerungsbetriebes werden in der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes geregelt.

(5) Die Besetzung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 43 Absatz 5 BbgKVerf.

(6) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 11**Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten, den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seine Vertreter, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortsvorsteher sowie sachkundigen Einwohner regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde.

§ 12**Vertretung des Bürgermeisters**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beigeordneten für die Amtszeit von 8 Jahren. Der Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

(2) Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden oder an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, so gilt §56 Absatz 3 BbgKVerf.

§ 13**Stadtbedienstete**

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

- a) die Stadtverordnetenversammlung für den Bürgermeister und den Beigeordneten,
- b) der Bürgermeister für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer.

(2) Der Bürgermeister ernennt im Namen der Stadt die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.

Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

§ 14**Gleichstellung von Mann und Frau**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 BgbKVerf.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf der Grundlage des § 25 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Gelegenheit zur aktiven Teilnahme bei Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen von mehr als sechs

Monaten, bei Abordnungen von mehr als drei Monaten sowie Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen zu geben.

(3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

Sie nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in der Sitzung vorzutragen.

§ 15**Seniorenbeirat**

(1) Die Stadt Finsterwalde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Finsterwalde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Finsterwalde“.

(2) Dem Beirat gehören 8 bis 10 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die von Vertretern von Körperschaften aller Rechtsformen, die sich im Stadtgebiet Finsterwalde der Seniorenarbeit in der Altenhilfe widmen, vorgeschlagen werden. Die Mitglieder werden in den jeweiligen Seniorenvereinigungen gewählt und nach erfolgter Wahl in den Seniorenbeirat delegiert. Die Stadtverordnetenversammlung beruft die vorgeschlagenen

Mitglieder für 4 Jahre in den Seniorenbeirat. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Finsterwalde.

§ 16**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“, welches als Beilage zu den „Sängerstadt Nachrichten – Finsterwalder Stadtanzeiger“ für die Stadt Finsterwalde erscheint.

Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für ortsübliche und sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen die Stadt Finsterwalde gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten), im jeweils zuständigen Fachbereich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen bekannt zu machenden Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, es sei denn es ist sondergesetzlich etwas anderes bestimmt. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Sind öffentliche Auslegungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich, so erfolgen diese in Anwendung des Absatzes 3 Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend bei öffentlichen oder

ortsüblichen Bekanntmachungen anderer Behörden für den Fall, dass eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden zu erfolgen hat.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Finsterwalde öffentlich bekannt gemacht:

- a) Bekanntmachungskasten Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde (links vor dem Schloss)
- b) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Sornoer Hauptstraße 19, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Sorno
- c) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Pechhütte.

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 17

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Finsterwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 25.02.2009 und der Fassung der 1. Änderung vom 22.09.2010 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe
Bürgermeister

Dritte Änderung der Entgeltordnung

für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.07.2014 folgende dritte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 26.02.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. zu streichen ist:

Anlage 1.1 Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen Pkt. 2 Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 Stadion des Friedens

2.1.5 Nebenplatz (inkl. Sanitär) 90,13 EUR/Stunde

Anlage 1.2 Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen Pkt. 2 Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 Stadion des Friedens

2.1.4 Nebenplatz (inkl. Sanitär) 10,00 EUR/Stunde

2. neu aufzunehmen ist:

Anlage 1.1 Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen Pkt. 2 Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 Stadion des Friedens

2.1.6 Kunstrasenplatz

2.1.6.1 Kunstrasenplatz außerhalb 100,00 EUR/Stunde

2.1.6.2 Kunstrasenplatz Flutlichtanlage 118,61 EUR/Stunde

Pkt. 4 Kindereinrichtungen

4.1 Kita Sonnenschein

4.1.1 Sport-/Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

4.2 Kita Sängerstadt

4.2.1 Sport-/Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

Anlage 1.2 Entgelttabelle Räumlichkeiten und Anlagen Pkt. 2 Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen

2.1 Stadion des Friedens

2.1.6 Kunstrasenplatz

2.1.6.1 Kunstrasenplatz

2.1.6.1.1 Kunstrasenplatz außerhalb 100,00 EUR/Stunde

2.1.6.1.2 Kunstrasenplatz Elbe-Elster 75,00 EUR/Stunde

2.1.6.1.3 Kunstrasenplatz Sängerstadtreion 35,00 EUR/Stunde

2.1.6.1.4 Kunstrasenplatz Finsterwalde 20,00 EUR/Stunde

2.1.6.2 Kunstrasenplatz Flutlichtanlage 20,00 EUR/Stunde

Pkt. 3 Kindereinrichtungen

3.1 Kita Sonnenschein

3.1.1 Sport-/Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

3.2 Kita Sängerstadt

3.2.1 Sport-/Mehrzweckraum 15,00 EUR/Stunde

3. geändert bzw. neu aufgenommen wird:

Anlage 2 Öffentliche Einrichtungen – Freier Publikumsverkehr

2. Tierpark

2.4 Besuchergruppen*** 1,50 / Person

*** ab 10 Personen im Alter ab dem 17. Lebensjahr

2.4.1 Besuchergruppen ermäßigt**** 0,75 / Person

**** Eine Gruppe besteht aus mindestens 5 Personen im Alter ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder aus Menschen mit Beeinträchtigungen (mit entsprechendem Ausweis).

2.5 Führungen 2,00 / Person

2.9 Kindergeburtstag Pauschale 50,00 EUR

Artikel 3

Die dritte Änderung der Entgeltordnung tritt zum 24.07.2014 in Kraft.

Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe
Bürgermeister

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/ 13, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 23.07.2014 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stadt Finsterwalde unterhält im Gemeindebereich eine Stadtbibliothek als unselbständige Einrichtung.
Die Stadtbibliothek bildet eine Abrechnungseinheit.

§ 2

Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Unterhaltung der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich der Stadtbibliothek selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stadtbibliothek und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbibliothek.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe
Bürgermeister

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Stadtarchives

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/ 13, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 23.07.2014 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stadt Finsterwalde unterhält im Gemeindebereich ein Stadtarchiv als unselbständige Einrichtung.
Das Stadtarchiv bildet eine Abrechnungseinheit.

§ 2

Zweck des Stadtarchives ist die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und historischem Schriftgut.

§ 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Unterhaltung des Stadtarchives ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich des Stadtarchives selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Stadtarchives und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtarchives.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtarchives fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe
Bürgermeister

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des städtischen Tierparks an der Bürgerheide

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/ 13, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Ab-

gabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 23.07.2014 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stadt Finsterwalde unterhält im Gemeindebereich einen Tierpark als unselbständige Einrichtung.
Der Tierpark bildet eine Abrechnungseinheit.

§ 2

Zweck des Tierparks ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Unterhaltung des Tierparks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich des Tierparks selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Tierparks und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Tierparks.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tierparks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe
Bürgermeister

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/ 13, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 23.07.2014 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stadt Finsterwalde unterhält im Gemeindebereich mehrere Kindertagesstätten als unselbständige Einrichtungen.

Die Kindertagesstätten der Stadt Finsterwalde werden je nach ihrer Funktionalität in drei Abrechnungseinheiten untergliedert. Unterschieden werden

1. Reine Kinderkrippen (Kinder von 0-3 Jahren)
2. Kombinierte Einrichtung (Kinder von 0-6 Jahren)
3. Horte (Kinder von 6-12 Jahren).

§ 2

Zweck der Kindertagesstätten ist die Betreuung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung der Kinder.

§ 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Unterhaltung der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich der Kindertagesstätten selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertagesstätten und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertagesstätten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.07.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt“, für das Grundstück Langer Damm 6, Gemarkung Finsterwalde sowie der Begründung beschlossen.

Die Lage des Plangebiets ist im beigelegtem Kartenausschnitt dargestellt. Für den Planbereich werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Planungsrecht für die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und Vergrößerung der zulässigen Verkaufsfläche von derzeit 800 qm auf 1.100 qm.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch [BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] einschließlich Begründung erfolgt in der Zeit vom

01.09.2014 bis einschließlich 01.10.2014

im Korridor des 1. Obergeschosses, des Eingangs D (vor Zimmer 215) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

- montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
- dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.07.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“, für die Flurstücke 34/4, 34/5 und 34/6 der Flur 5, Gemarkung Finsterwalde (Brauhausweg 2) sowie der Begründung beschlossen.

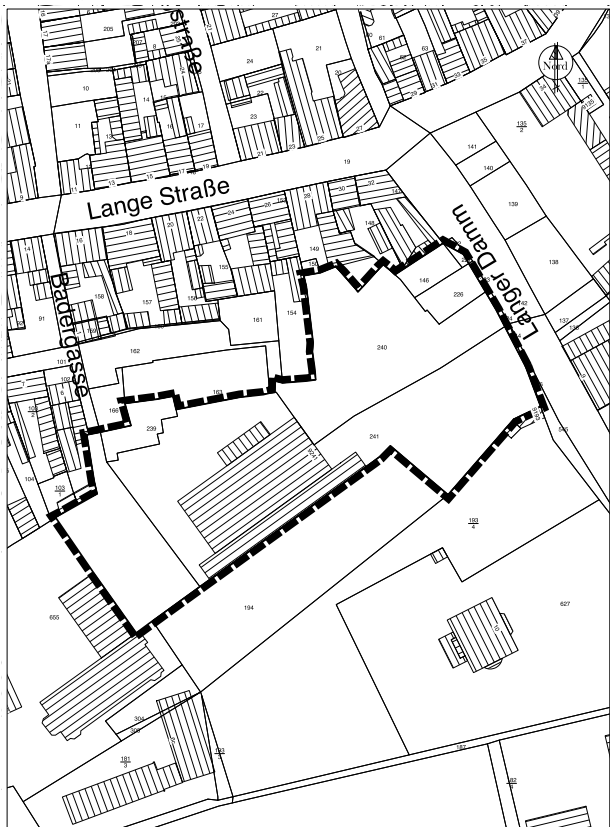
Die Lage des Plangebiets ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt. Für den Planbereich werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:


Planungsrecht für ein größeres Verwaltungsgebäude mit Laboren. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch [BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] einschließlich Begründung erfolgt in der Zeit vom 01.09.2014 bis einschließlich 01.10.2014

im Korridor des 1. Obergeschosses, des Eingangs D (vor Zimmer 215) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

- montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
- dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.



Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg		
Bebauungsplan "Erweiterung Lfd-Markt" - Planbereich	Bearbeiter: geprüft:	
Anlage 1 BV 2014-012	Maßstab: 1:1000 Druckausgabe: 07.01.2014	

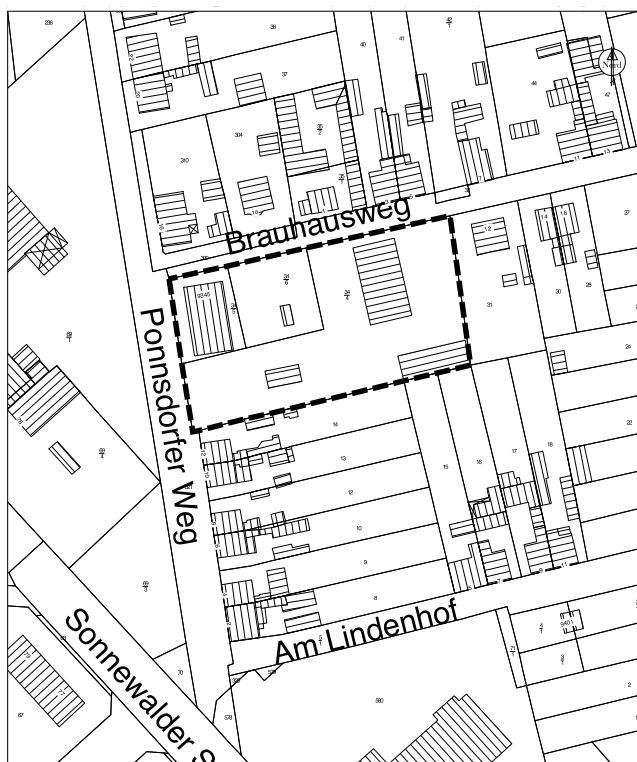
Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.


Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 29.07.2014

Gampe

Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg		
Planbereich "FIB e.V. - Brauhausweg"	Bearbeiter: geprüft:	
	Maßstab: 1:1000 Druckausgabe: 18.12.2012	

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 29.07.2014



Gampe
Bürgermeister

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes

Straßenwidmung

Die Stadt Finsterwalde erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] und dem Bebauungsplanverfahren „COWAG“, veröffentlicht am 17.01.2003, widmet die Stadt Finsterwalde als zuständige Baubehörde den Weg von der Grabenstraße bis hinter dem Parkplatz Lange Straße als „Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich und Anwohnerverkehr frei“.

Begründung:

Die Stadt Finsterwalde hat mit dem Bebauungsplan „COWAG“ an der Grabenstraße eine Bebauung in der 2. Reihe ermöglicht. Für einen jetzt vorliegenden Bauinteressenten ist es erforderlich, im Einklang mit den Festsetzungen des B-Planes, die Erschließungsflächen für dieses Grundstück öffentlich zu widmen, um eine ungehinderte Erschließung und Erreichbarkeit des Grundstücks dauerhaft zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, einzureichen.



Gampe
Bürgermeister

Siegel

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
„Finsterwalder Stadtanzeiger“**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.